

## Siebenundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. September 2019 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 5. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 7, S. 30–36), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. September 2019 erteilt.

### Artikel 1

1. Dem **§ 33** wird folgender **Absatz 34** angefügt:

„(34) Bereits vor dem 1. Oktober 2019 an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Bachelor of Science Geowissenschaften immatrikulierte Studierende können ihr Studium nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 49, Nr. 63, S. 450–488, vom 17. Dezember 2018) bis spätestens 30. September 2023 (Ausschlussfrist) abschließen. In diesem Fall hat der/die Studierende bis spätestens 31. März 2020 gegenüber dem Prüfungsamt in schriftlicher Form zu erklären, dass er/sie sein/ihr Studium nach den fachspezifischen Bestimmungen Geowissenschaften der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 in der Fassung der Fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 17. Dezember 2018 fortsetzen will. Diese Erklärung ist unwiderruflich.“

2. In **Anlage B. II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geowissenschaften** wie folgt **gefasst**:

#### „Geowissenschaften

### § 1 Profil des Studiengangs

(1) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind insgesamt 180 ECTS-Punkte zu erwerben. Das Hauptfach Geowissenschaften hat einen Leistungsumfang von 172 ECTS-Punkten. Auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) entfallen 20 ECTS-Punkte; hiervon werden 12 ECTS-Punkte im Hauptfach Geowissenschaften erworben (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen).

(2) Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften werden in den ersten vier Fachsemestern neben den naturwissenschaftlichen Grundlagen in Chemie, Physik und Mathematik die für den Beruf des Geowissenschaftlers/der Geowissenschaftlerin notwendigen theoretisch-fachlichen, methodischen und geländebezogen-praktischen Fähigkeiten in einem thematisch sehr breiten, das gesamte Spektrum der Geowissenschaften abdeckenden Lehrangebot vermittelt. Darauf aufbauend haben die Studierenden ab dem dritten Fachsemester die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktsetzung. Neben den fachwissen-

schaftlichen Kompetenzen vermittelt der Studiengang wichtige Schlüsselqualifikationen – etwa in den Bereichen Präsentationstechnik, Datenverarbeitung und Programmierung –, die anschließend auch in der beruflichen Praxis eingesetzt werden können.

## § 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

## § 3 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Geowissenschaften gliedert sich im Hauptfach Geowissenschaften in den Pflichtbereich Geowissenschaften, den Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen und den Wahlpflichtbereich. Die in den einzelnen Bereichen belegbaren Module und Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben.

(2) Im Pflichtbereich Geowissenschaften sind die in Tabelle 1 aufgeführten Pflichtmodule mit einem Leistungsumfang von insgesamt 100 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Module Exkursionen I, Exkursionen II und Exkursionen III umfassen jeweils zehn Exkursionstage. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Geo-Labor-Übung und Kartenkunde ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltung Kartenkunde I im Modul Exogene Geologie und Kartenkunde.

**Tabelle 1: Pflichtbereich Geowissenschaften (100 ECTS-Punkte)**

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Prüfungsleistung/ Studienleistung
Endogene Geologie	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Exogene Geologie und Kartenkunde	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Kristalle und Minerale	V + Ü	4	5	1	SL PL: Klausur
Datenverarbeitung und Präsentationstechnik	S + Ü	5	5	2	SL
Exkursionen I	Ex	5	5	2	SL
Geochemie	V + Ü	4	5	2	PL: Klausur
Geo-Labor-Übung und Kartenkunde	Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Geologischer Kartierkurs I	Ü	3	5	2	PL: schriftliche Ausarbeitung
Petrologie	V + Ü	4	5	2	SL PL: Klausur
Physik und Chemie der Kristalle	V + Ü	4	5	3	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
Sedimentologie	V + Ü	3	5	3	PL: Klausur
Exkursionen II	Ex	5	5	4	SL
Geologischer Kartierkurs II	Ü	3	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
Methoden der Mineralogie	V + Ü	4	5	4	SL PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung

<b>Modellierung und Datenanalyse</b>	V + Ü	4	5	4	PL: schriftliche Ausarbeitung
<b>Regionale und historische Geologie</b>	V + Ü	4	5	4	PL: Klausur
<b>Strukturgeologie und Tektonik</b>	V + Ü	3	5	4	PL: Klausur und schriftliche Ausarbeitung
<b>Geoinformationssysteme und Präsentationstechnik</b>	S + Ü	5	5	5	SL
<b>Geophysik</b>	V + Ü	3	5	5	PL: schriftliche Ausarbeitung
<b>Exkursionen III</b>	Ex	5	5	6	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Ex = Exkursion; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen sind die in Tabelle 2 aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung im Modul Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften ist die erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen Übung. Die Übung gilt als erfolgreich absolviert, wenn der/die Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und mindestens fünfzig Prozent der insgesamt für die Bearbeitung der in der Übung ausgegebenen Übungsblätter vergebenen Punkte erreicht hat; die Übungsblätter werden in der Regel wöchentlich ausgegeben und sollen sich hinsichtlich der je Übungsblatt erreichbaren Punktzahl nicht wesentlich unterscheiden.

**Tabelle 2: Pflichtbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen (30 ECTS-Punkte)**

<b>Modul</b>	<b>Art</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Semester</b>	<b>Prüfungsleistung/ Studienleistung</b>
<b>Allgemeine und Anorganische Chemie</b>	V	4	5	1	PL: Klausur
<b>Einführung in die Physik mit Experimenten</b>	V + Ü	5	5	1	SL PL: Klausur
<b>Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie</b>	Pr	5	5	1	SL PL: Klausur
<b>Bodenkunde</b>	V	4	5	3	PL: Klausur
<b>Mathematik I für Studierende der Naturwissenschaften</b>	V + Ü	5	5	3	SL PL: Klausur
<b>Physikalisches Praktikum</b>	Pr	5	5	3	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

(4) Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Module aus dem Bereich der Geowissenschaften können aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden. Jedes Modul hat einen Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen; je nach Ausgestaltung der zugehörigen Lehrveranstaltungen können in den angebotenen Modulen zusätzlich auch Studienleistungen zu erbringen sein. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden zwischen verschiedenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können. Bis zu 20 ECTS-Punkte können stattdessen auch durch die Absolvierung geeigneter Module oder Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge der Albert-Ludwigs-Universität oder der Eucor-Partnerhochschulen erworben werden. Über die Geeignetheit entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach. Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge stammen, werden von derjenigen Fakultät oder Hochschule festgelegt, die die betreffende Lehrveranstaltung anbietet. Sprachkurse gelten nicht als geeignete Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5. Es können nicht mehr Module absolviert werden als für die Erreichung der gemäß Satz 1 geforderten 30 ECTS-Punkte bezie-

ungsweise für die Erreichung der gemäß Satz 5 zulässigen 20 ECTS-Punkte erforderlich sind. Die Absolvierung der Module im Wahlpflichtbereich ist für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehen.

(5) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind Lehrveranstaltungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Einzelheiten hierzu sind in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage C dieser Prüfungsordnung geregelt.

#### **§ 4 Studienleistungen**

Studienleistungen können beispielsweise in Laborversuchen oder Geländearbeiten mit Protokollen, in Referaten, oder in Übungsaufgaben bestehen.

#### **§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen**

Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen. Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen. Praktische Prüfungsleistungen können beispielsweise in der Durchführung von Versuchen oder in der Erstellung von Software bestehen.

#### **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens vier nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

#### **§ 7 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Endogene Geologie die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.

#### **§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit**

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Geowissenschaften mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat.

#### **§ 9 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Fachprüfungsausschuss einzureichen. Bei daten- oder softwarebezogenen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und Programmcodes verlangt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachtern/Gutachterinnen zu bewerten.

#### **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten.

#### **§ 11 Fachprüfungsausschuss**

Der von der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen gemäß § 7 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung eingesetzte Fachprüfungsausschuss ist für alle an der Fakultät angebotenen Bachelorstudiengänge zuständig.“

3. In **Anlage C.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Geowissenschaften** wie folgt **gefasst**:

**„Geowissenschaften**

**§ 1 Studiumumfang**

Im Bachelorstudiengang Geowissenschaften sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen insgesamt 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

**§ 2 Studieninhalte**

(1) Durch die erfolgreiche Absolvierung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen mit berufspraktischer Relevanz aus dem Pflichtbereich des Hauptfachs Geowissenschaften (interne Berufsfeldorientierte Kompetenzen) sind bereits 12 ECTS-Punkte abgedeckt.

Modul Lehrveranstaltung	Art	ECTS-Punkte	Semester
<b>Exogene Geologie und Kartenkunde (5 ECTS-Punkte)</b>			
Kartenkunde I	Ü	2	1
<b>Datenverarbeitung und Präsentationstechnik (5 ECTS-Punkte)</b>			
Geowissenschaftliches Seminar I	S	2	2
EDV-Methoden in den Geowissenschaften	Ü	3	2
<b>Geoinformationssysteme und Präsentationstechnik (5 ECTS-Punkte)</b>			
Geowissenschaftliches Seminar II	S	2	5
GIS-Anwendungen in den Geowissenschaften	Ü	3	5

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; Semester = empfohlenes Fachsemester; GIS = Geoinformationssysteme; S = Seminar; Ü = Übung

(2) Darüber hinaus sind im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen frei wählbare Lehrveranstaltungen der Kompetenzfelder Management, Kommunikation, Medien und EDV am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) oder des Kompetenzfeldes Fremdsprachen am Sprachlehrinstitut der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (SLI) beziehungsweise an den Seminaren und Instituten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Kurse für Hörer/Hörerinnen aller Fakultäten) mit einem Leistungsumfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten zu absolvieren (externe Berufsfeldorientierte Kompetenzen). In diesen für das dritte bis sechste Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Freiburg, den 27. September 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor